

Sitzung vom 4. März 2020

183. Anfrage (Ombudsstellen in den Kommunen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Romaine Rogenmoser, Bülach, sowie die Kantonsräte Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 17. Dezember 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Neben dem kantonalen Ombudsmann haben auch verschiedene Städte und Gemeinden im Kanton Zürich eigene Ombudsstellen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Städte und Gemeinden des Kantons Zürich und andere kantonalen Stellen (Zweckverbände, Spitäler etc.) verfügen über eigene oder gemeinsame Ombudsstellen (Bitte um Auflistung)?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen gelten für die Ernennung von Ombudsmännern, Ombudsfrauen und Ombudsstellen im Kanton Zürich (Bitte um Auflistung)?
3. Müssen Ombudsmänner, Ombudsfrauen und Ombudsstellen der Zürcher Gemeinden und von kantonalen Stellen (Zweckverbände, Spitäler etc.) zwingend gewählt werden? Wenn ja, durch wen? Oder können sie auch nur ernannt oder ihre Aufgaben sogar einfach an andere Personen oder Stellen übertragen werden und durch wen?
4. Wie viele Gemeinden, Zweckverbände und andere kantonale Organisationen haben einen privaten Ombudsmann, eine private Ombudsfrau oder eine private Ombudsstelle installiert? Gibt es dazu entsprechende Weisungen seitens des Gemeindeamtes und wie lauten diese?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Romaine Rogenmoser, Bülach, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Ombudsstelle ist ein ausserhalb der Verwaltung stehendes öffentliches Organ. Sie vermittelt zwischen Privatpersonen und der Verwaltung, Behörden sowie weiteren Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben. Ihre wesentliche Aufgabe besteht darin, auf die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Fairness des Verwaltungshandelns hinzuwirken. Als

Rechtsgrundlage genügt grundsätzlich eine Regelung auf Gesetzesstufe. Aufgrund der grossen staatspolitischen Bedeutung der Institution hat der Kanton die kantonale Ombudsstelle jedoch in Art. 81 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verankert.

Gemäss Art. 81 Abs. 4 KV kann die kantonale Ombudsstelle auch in Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht. Auf der Webseite der kantonalen Ombudsstelle (www.ombudsmann.zh.ch/fuer-gemeinden) sind 14 Gemeinden aufgeführt, für die der Ombudsmann des Kantons Zürich zuständig ist (Stand 1. Januar 2019). Hierzu gehören zwölf politische Gemeinden und zwei Schulgemeinden:

Politische Gemeinden	Schulgemeinden
Glattfelden	Trüllikon
Greifensee	Greifensee
Hombrechtikon	
Kleinandelfingen	
Mönchaltorf	
Niederweningen	
Obfelden	
Pfungen	
Rorbas	
Russikon	
Stammheim	
Trüllikon	

Die Schaffung von Ombudsstellen fällt in die Autonomie der politischen Gemeinden, Schulgemeinden und kommunalen Träger von öffentlichen Aufgaben, wozu insbesondere Zweckverbände und Anstalten gehören. Da der Kanton keine Statistik über die kommunalen Ombudsstellen führt, kann die Frage nicht abschliessend beantwortet werden, welche Gemeinden und weiteren kommunalen Träger eigene oder gemeinsame Ombudsstellen führen. Kommunale Ombudsstellen müssen nicht zwingend in der Gemeindeordnung abgebildet, sondern können in der Regel auch durch Gemeindeerlasse geschaffen werden.

Soweit dem Regierungsrat bekannt, verfügen die Städte Zürich, Winterthur und Dübendorf sowie die Politische Gemeinde Wallisellen über eigene Ombudsstellen. Weiter führt das Universitätsspital Zürich (USZ) unter dem Titel «Ombudskommission» eine Stelle, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem USZ und Patientinnen und Patienten vermittelt. An der Universität Zürich (UZH) besteht eine Personalkommission, die als Schlichtungsstelle bei Personalkonflikten wirkt. Ferner

hat die UZH im August 2019 die «Beratungs- und Schlichtungsstelle für die Mitarbeitenden der UZH» eingerichtet. Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich verfügt über eine Personalombudsstelle. Die ebenfalls als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierte Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich hat schliesslich die Möglichkeit geschaffen, eine kirchliche Ombudsperson zu wählen.

Zu Frage 2:

Die kantonale Ombudsstelle wird im Wesentlichen in Art. 81 KV und §§ 87–94b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) geregelt. Der Beschluss des Kantonsrates über die Bestellung des kantonalen Ombudsmanns und seiner Kanzlei (LS 176.1) sowie die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson (LS 176.5) enthalten weitere Regelungen. Demgegenüber kennt das kantonale Recht – mit Ausnahme des bei der Beantwortung der Frage 1 bereits erwähnten Art. 81 Abs. 4 KV – keine Regelungen für die kommunalen Ombudsstellen. Für diese gelten deshalb die betreffenden Bestimmungen des kommunalen Rechts (vgl. z. B. die Gemeindeordnungen der Städte Zürich und Winterthur).

Zu Frage 3:

Das kantonale Recht sieht keine generelle Pflicht zur Wahl von Ombudsmännern, Ombudsfrauen und Ombudsstellen vor. Entsprechend ist auch eine Ernennung oder eine Übertragung rechtlich grundsätzlich möglich. Aufgrund ihrer Aufgaben und der für ihre Tätigkeit notwendigen Unabhängigkeit steht jedoch eine Wahl der Ombudsstelle durch das Parlament oder durch die Stimmberechtigten im Vordergrund.

Die kantonale Ombudsperson wird vom Kantonsrat gewählt (Art. 81 Abs. 1 KV). Die Ombudskommission des USZ wird vom Spitalrat eingesetzt (vgl. § 12 Statut des Universitätsspitals Zürich [LS 813.151]). Die Personalkommission der UZH wird von der Erweiterten Universitätsleitung gewählt (vgl. § 72 Personalverordnung der Universität Zürich [LS 415.21]). Die Wahl der Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft erfolgt durch die Synode (vgl. § 27 Abs. 1 lit. d Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich [LS 182.10]). Für die Wahl der kirchlichen Ombudsperson der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist schliesslich die Kirchensynode auf Vorschlag des Kirchenrates zuständig (vgl. Art. 216 lit. a Ziff. 4 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich [LS 181.10]).

Die Wahl der kommunalen Ombudspersonen richtet sich nach kommunalem Recht. In den Städten Zürich und Winterthur erfolgt die Wahl der Ombudsperson durch das Gemeindeparlament (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. h Gemeindeordnung Zürich und Art. 6 Verordnung über die städtische Ombudsstelle Winterthur).

Zu Frage 4:

Das kantonale Recht kennt die Begriffe des «privaten Ombudsmanns», der «privaten Ombudsperson» und der «privaten Ombudsstelle» nicht. Es ist rechtlich jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine private Drittperson die Aufgabe als kommunale Ombudsstelle im Auftragsverhältnis ausübt. Sie würde in diesem Fall eine öffentliche Funktion wahrnehmen. Wie bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, führt der Kanton keine Statistik über kommunale Ombudsstellen. Die Frage nach der Anzahl privater Ombudsstellen kann deshalb nicht beantwortet werden. Schliesslich bestehen keine Weisungen des kantonalen Gemeindeamts zu kommunalen Ombudsstellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, den Ombudsmann des Kantons Zürich sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli